

**Erklärung zum Einbürgerungsantrag**

1. Über die allgemeinen Voraussetzungen zur Einbürgerung wurde ich unterrichtet.
2. Mir ist bekannt, dass die Verwaltungsgebühr für die Einbürgerung
  - nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz 255,00 € (§ 38 Staatsangehörigkeitsgesetz)
  - nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer 51,00 € (§ 21 HAG)

beträgt.

Für minderjährige Kinder, die miteingebürgert werden und keine eigenen Einkünfte haben, beträgt die Gebühr 51,-- € (§ 38 Staatsangehörigkeitsgesetz).

3. Mir ist bekannt, dass auch die Ablehnung oder Rücknahme eines Einbürgerungsantrages gebührenpflichtig ist.
4. Ich wurde darauf hingewiesen, dass meine bisherige Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes verloren gehen kann und ich selbst verpflichtet bin, mich zur Vermeidung eines ungewollten Verlusts an meine zuständige Auslandsvertretung zu wenden und dort die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten
5. Ich wurde über meine Pflichten belehrt, der Einbürgerungsbehörde gegen mich ergangene Verurteilungen zu offenbaren, auch wenn sie nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen oder zu tilgen sind (§ 53 Abs. 1 und 2 BZRG).
6. Ich verpflichte mich, der Einbürgerungsbehörde unverzüglich alle Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere jede Änderung meiner Adresse schriftlich mitzuteilen.

Aschaffenburg, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift